

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 28

Artikel: Die Reformation der Militärverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97877>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 28.

Basel, 11. Juli.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Reformation der Militärverwaltung. — Die neueste Verleihung des Feldmarschallrangs in Deutschland. — Annuaire de l'Armée française pour 1903. — Eidgenossenschaft: Instruktion des Oberkriegskommissariats. Beschluss des Bundesrates. Versuche mit dem tragbaren Zeltmaterial. Rennen des ostschweizerischen Kavallerievereins. — Ausland: Österreich-Ungarn: Erlass des Reichskriegsministers. Zentral-Pferdezuchtbeirat. Keine schweren Stahlbronzegeschütze. Frankreich: Nationale Vereinigung der Rekruten. Herbstmanöver des 7. Armeekorps. Erprobung der Neuuniformierung der Armee. Unterricht in der Landwirtschaft bei sämtlichen Truppenteilen. Feldsanitätsübungen. Manöver. Handelsgeschäfte zwischen Untergebenen und Kameraden. Italien: Königsmanöver. Vertretung in Erfüllung der Dienstpflicht. England: Organisation des Motor-Volunteerkorps. Zur Frage der allgemeinen Wehrpflicht. Nordamerika: Weltausstellung in St. Louis 1904.

Die Reformation der Militärverwaltung.

Die Bundesversammlung hat, mangels ausreichender Zeit dafür, in ihrer Junisession die Behandlung des Geschäftsberichts des Militärdepartements auf die Herbstsession verschoben. Wenn wir nicht falsch berichtet sind, so ist noch nie zuvor vorgekommen, dass nicht der ganze Geschäftsbericht des Bundesrates in dieser Sommersession, deren Hauptgeschäft dies ist, erledigt wird. Während gewöhnlich die Behandlung des Geschäftsberichts zu jenen Verhandlungen gehört, für die das grosse Publikum geringes Interesse empfindet, war es diesmal anders; gespannt erwartete jedermann, der Interesse an unserem Wehrwesen nimmt, und dies ist, Gott sei Dank, die Mehrzahl der Bürger, auf die Art und Weise, wie das durch Vorkommnisse und Anschuldigungen mancher Art hervorgerufene Misstrauen wieder zerstreut werde, respektive, welche Mittel und Wege zur Besserung ergriffen würden.

Erstaunen war daher wohl begreiflich, als verkündet wurde, mangels an Zeit und weil andere Geschäfte „dringender“ Natur noch zuerst erledigt werden müssten, werde dieses Geschäft auf den Winter verschoben. Es ist daher entschuldbar, wenn jene, bei denen das Misstrauen allbereits einen hohen Grad erreicht hat, in dieser Verschiebung neue Berechtigung dazu erblicken und geradezu behaupten, es geschehe nur, um über all' das, was dieses Frühjahr nachgewiesen oder behauptet wurde, etwas Gras wachsen zu lassen, bevor man sich an die Behandlung heranmache; diese Taktik sei die er-

probte, wenn man Klagen und Beschwerden mit schönen, leeren Worten abtun, im übrigen aber alles beim alten belassen wolle.

Solcher Auffassung wollen wir entgegentreten, denn wir persönlich erblicken in der Verschiebung gerade das Gegenteil von dem, was Sorge und Misstrauen in ihr erblicken darf.

Zunächst möchten wir die Überzeugung aussprechen, dass die Verschiebung niemals damit im Rat begründet wurde, es seien vorerst andere „dringender“ Geschäfte zu erledigen, wie die Tageszeitungen ungeschickt mitgeteilt haben. — Für die gesetzgebenden Räte der demokratischen Republik gibt es gar kein „dringenderes“ Geschäft, als die Untersuchung, ob das Geld des Volkes zweckdienlich verwendet wird; es gibt auch gar kein anderes Geschäft, das gleich dringend ist, wie die Untersuchung, ob bei Schaffung und Erhaltung der Wehrfähigkeit das Bestmögliche erreicht wird. Unsere Räte wissen sehr genau, dass zur Kriegsbereitschaft noch ganz andere Dinge gehören, als Vorräte und schöne Waffen. Mit Genugtuung und Stolz dürfen wir auf die erprobte grosse Gewissenhaftigkeit unserer Volksvertreter und unserer Regierung hinweisen, beide wissen ganz genau, dass die Summen, welche neue Kanonen und andere Kriegsmittel kosten, mehr oder weniger für hohlen Schein verwendet sind, wenn die Untersuchung und eventuell Abstellung behaupteter schwerer Schäden in Führung und Betrieb des Militärwesens zu den weniger dringenden Geschäften gerechnet werden.

Nicht weil man andere Verhandlungsgegenstände als dringendere erachtete, wurde der Geschäftsbericht des Militärdepartements zurück-

gelegt, sondern weil man keine Zeit mehr hatte, bis zum feststehenden Schluss der Session dies Geschäft so gründlich zu behandeln, wie seine Bedeutung erforderte. Das beste Mittel, um unangenehme Erörterungen einzuschränken und die Erledigung in gewolltem Sinne zu erreichen, ist, solche Geschäfte auf den Schluss der Session zu versparen, wenn die Herren Landesväter ihre Kofferchen schon gepackt und die Stunde der Heimkehr den Lieben zu Hause angezeigt haben. — Deswegen erkennen wir in der Verschiebung der Behandlung des Geschäftsberichts nicht die Absicht, die Sachen zu verwischen, sondern die Absicht gründlicher Einkehr und Auskehr.

Die Verschiebung war noch aus einem andern Grunde angezeigt. In einem Falle wie dem vorliegenden, wo es sich vor allem handelte, das erschütterte Vertrauen des Souveräns wieder herzustellen und wo man dies durch Taten und nicht durch Phrasen erreichen will, ist es notwendig, dass gleich die Mittel offen dargelegt werden, mit denen die Besserung erstrebt wird. Das bedarf gründlicher Vorarbeit, d. h. es bedarf der Zeit. Wenn bei Behandlung des Geschäftsberichts Erhebungen gemacht und Anfragen gestellt werden, dann muss der Bundesrat nicht bloss antworten, sondern auch sein wohl durchgearbeitetes Programm der Reformen und Änderungen vorlegen können. — Um dies zu ermöglichen, war es geradezu geboten, die Behandlung des Militärdepartements zu verschieben.

Aus dem hier eben Dargelegten geht hervor, dass wir in der Verschiebung nicht die Absicht erkennen können, beizuhelfen, dass nach schöner Rede und Gegenrede alles wieder im alten Geleise weiter kutschieren kann, sondern die gegenteilige Absicht: die Verschiebung hatte ihren Grund ganz allein darin, eine gründliche und allseitige Erörterung der behaupteten oder aufgedeckten Schäden sicherzustellen und dem Bundesrat zu ermöglichen, bei der Beantwortung gleich mit dem Besen hervortreten, der Einfachheit und Sauberkeit wieder herstellen soll. —

Wir möchten aber hier noch einer andern Ansicht entgegentreten, die man vielfach ausgesprochen hörte und die als geradezu verderblich bezeichnet werden muss. — Es ist die Ansicht, dass die Besserung der Übelstände nur durch die Änderung der Militär-Organisation von 1874 erreicht werden könne, und dass der Hinweis auf diese Übelstände das beste Verfahren sei, um Räte wie Volk zur Zustimmung zu einem neuen Gesetz zu bringen.

Das eine wie das andere ist nicht bloss grundfalsch, es steht jeder Besserung der gegenwärtigen Übelstände direkt entgegen und ist das

einzig sichere Mittel, um die gegenwärtigen Übelstände fortbestehen, respektive bald wieder aufleben zu lassen, und dazu ein neues Gesetz zu bekommen, welches die Mängel des früheren nicht bessert, wohl aber eigene neue hinzufügt und nicht sobald wieder revidiert werden kann.

Die Zustände und Vorkommnisse, welche in neuester Zeit ebenso sehr durch den Zufall wie durch Absicht ans Tageslicht gebracht worden sind, wurzeln nicht im Gesetz, bei jedem andern Gesetz wären sie gerade so möglich gewesen, das fehlerhafte Gesetz ist nicht ihr Vater, sondern ihr Geschwister; fehlerhaftes Gesetz und das andere, beide haben die gleichen unrichtigen Auffassungen und Anschauungen zu Eltern. Das soll hier nicht des genauern dargelegt, sondern nur erklärt werden, dass ganz besonders in unserem Fall viel bedeutungsvoller als gute Gesetze, der Geist und die Manier ihrer Handhabung sind und dass bei dem, worum es sich hier handelt, durch blosser Änderung des Gesetzes gar nichts geändert wird. Bevor ein neues Gesetz allgemeine Besserung schaffen kann, müssen gewisse Anschauungen und Begriffe geändert sein, die zur Stunde noch ihre Rolle spielen und in denen alle Vorkommnisse, die ans Tageslicht gebracht worden sind, ihren Grund haben, gerade so wie auch das mangelhafte Gesetz. — Von einem neuen Gesetz allein die Besserung erwarten, ist nichts anderes, als eine schwere Selbsttäuschung, hinter der die Zustände, die man abschaffen will, vergnüglich wieder zur Kraft emporwachsen.

Im übrigen ist es ebenfalls eine grosse Selbsttäuschung zu glauben, dass man mit dem Hinweis auf das jetzige Gesetz als Ursache der Übelstände jetzt das Gesetz erlangen könne, das das Land für seine Wehrfähigkeit braucht. Gerade das Gegenteil wäre der Fall.

Das Gesetz, das im jetzigen Moment vom Volke angenommen würde, das könnte unmöglich so gestaltet sein, wie Sachkunde als notwendig angibt. 30 Jahre habe ich selbst für die Notwendigkeit einer neuen Militär-Organisation gekämpft und werde dafür kämpfen, so lange ich kann. Aber besser kein neues Gesetz, besser das Fortbestehenlassen alles Ungenügens des jetzigen, als das Gesetz so aufstellen, dass es in der jetzigen Situation vom Volk angenommen wird. Auch dieses wollen wir nicht näher begründen. — Nicht dadurch, dass man durch Konzessionen und andere Mittel das neue Gesetz mündgerecht macht, hat man die Zustimmung zu erbetteln oder zu erschleichen, sondern man hat sie sich zu sichern dadurch, dass man sich vorher das volle Vertrauen des Volkes erworben hat.

Bevor ein neues Wehrgesetz, dessen Hauptsache vermehrte persönliche Dienstleistung des Bürgers sein muss, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt wird, — muss das Volk volles Vertrauen in die Zweckmässigkeit des Betriebes des Militärwesens besitzen. Das Volk ist zum Vertrauen willig, durch gewisse Vorkommnisse und durch einzelne Funktionäre ist das Volk jetzt zweifelnd geworden.

Die Art, wie bei Behandlung des Geschäftsberichts, die gegen die Verwaltung erhobenen Klagen und Beschwerden erledigt werden, ist entscheidend für die Möglichkeit, ein gutes neues Gesetz dem Volke zur Annahme vorlegen zu können. Eine flüchtige, oberflächliche Behandlung im naiven Glauben, das Volk nehme diese Dinge nicht so ernst, würde das Misstrauen und die Beunruhigung im Volke festigen, die durch unabsichtliche und andere Fehler hervorgerufen wurden und wieder zerstört werden müssen, wenn man jemals ein für den Schutz des Vaterlandes genügendes Wehrwesen bekommen will.

Da unsere Staatsmänner und Politiker alles das ja viel besser als wir kennen, so liegt ihnen auch jede Absicht fern, im jetzigen Moment mit einem neuen Wehrgesetz hervorzutreten, respektive ein solches zur Bedingung zu machen, um Misstände zu bessern, die gar nichts mit dem Gesetze zu tun haben; sie wissen ganz genau, dass eine solche Absicht zu gar nichts anderem führen könnte, als die jetzigen Misstände fortbestehen zu lassen und ihnen neue beizufügen. — So erachten wir auch diese Befürchtung für vollständig grundlos.

Die neueste Verleihung des Feldmarschallrangs in Deutschland.

(Korrespondenz.)

Mit der Verleihung des Feldmarschallranges an den Generaladjutanten des deutschen Kaisers, den Generaloberst von Hahnke, und der früheren Ernennung des Grafen von Waldersee zum Feldmarschall, wurde der Grundsatz durchbrochen, der diesen Rang und diese Würde nicht nur in früherer Zeit, sondern auch bisher nur mit einer einzigen Ausnahme den höchsten Offizieren des deutschen Heeres, wenn dieselben vor dem Feinde kommandiert hatten, zu Teil werden liess. Bei dem Generaloberst von Hahnke war dies, wie auch beim Feldmarschall Grafen von Waldersee nicht der Fall gewesen, beide befanden sich während der letzten Kriege in Generalstabsstellungen. Die Feldmarschälle Friedrichs des Grossen und die aus den Freiheitskriegen hervorgegangenen erhielten die Würde

lediglich für Verdienste im Kommando vor dem Feinde. Der der neueren Zeit angehörende Feldmarschall Graf Wrangel hatte im dänischen Kriege 1848 selbständig die Bundestruppen befehligt und bei Schleswig gesiegt, und schon in den Freiheitskriegen allerdings nur als Major vor dem Feinde in der Front kommandiert, während der charakterisierte Feldmarschall Graf Dohna im Feldzuge von 1814 ein russisches Husarenregiment vor dem Feinde befehligt hatte. In neuester Zeit wird jedoch in Deutschland die Feldmarschallwürde verliehen, ohne dass letzteres, d. h. das Kommando vor dem Feinde der Fall gewesen ist. Wenn man den besonderen Fall des Feldmarschalls Moltke ausnimmt, der der intellektuelle Befehlshaber der siegreichen deutschen Heere von 1866 und 1870 war, und wenn man die Durchbrechung des alten Grundsatzes, dass kein preussischer Prinz Feldmarschall werden dürfe, die mit der Ernennung Kaiser Friedrichs, sowie hinsichtlich der sächsischen Fürsten König Albert und König Georg als Kronprinzen, bzw. Thronfolger, sowie derjenigen der Prinzen Friedrich Karl und Albrecht zu Feldmarschällen erfolgte, auch nur als gerechtfertigt bezeichnen kann, da diese Prinzen sämtlich vor dem Feinde kommandiert hatten, so trifft dies jedoch für die jüngste Feldmarschallsernennung und Rangverleihung nicht zu, und Graf Waldersee hätte diese Charge folgerecht erst nach dem Chinafeldzug, in welchem er vor dem Feinde befehligte, beanspruchen können. Denn die Feldmarschallwürde ist die höchste militärische Würde, die von alters her nur für Leistungen in höchsten Kommandostellen im Felde, vor dem Feinde, verliehen wurde, da diese Kommandostellen und die Leistungen in ihnen als die wichtigsten eine besondere Auszeichnung beanspruchten.

Aus dem „Marschall“, dem Oberaufseher der Rosse des Königs hervorgegangen, der später der Anführer der Reiterei wurde, und der, da dieselbe die Hauptwaffe der mittelalterlichen Heere bildete, bald mit dem Oberbefehl über die gesamte Streitmacht betraut wurde, und zwar in Deutschland beim Deutschritter-Orden in Preussen zuerst, ging zuerst in Frankreich am Hof der Merowinger die Würde des comes stabuli, des späteren Connétable und in Deutschland unter den sächsischen Kaisern die Würde des „Marschalls“ oder „Oberstallmeisters“ und Führers der reisigen Dienstmannen, und später mit erweiterten, z. T. veränderten Funktionen, die des „Erzmarschalls“ und schliesslich die „Feldmarschall“-Würde im deutschen, russischen, österreichischen und anderen Heeren her-